

Vertiefungsspezialfächer:
Betriebssysteme und Verkehrsmodelle
Praxis der digitalen Signalverarbeitung
Speichertechnologie
Bildkommunikation"

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Januar 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 23. Februar 1994 Nr. X/4 - 6/18 525.

Erlangen, den 17. März 1994

Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 17. März 1994 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. März 1994 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 17. März 1994.

KWMBI II 1994 S. 325

221021.0853-K

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Regensburg

Vom 17. März 1994

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel und Zweck der Prüfungen
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen
- § 4 Prüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 15 Einsicht in Prüfungsakten
- § 16 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 17 Sonderregelung für Behinderte

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 18 Meldung zur Diplom-Vorprüfung
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 20 Gliederung, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 21 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 22 Prüfungszeugnis

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

- § 23 Meldung zur Diplomprüfung
- § 24 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 25 Gliederung, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 26 Diplomarbeit
- § 27 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 28 Freier Prüfungsversuch
- § 29 Zeugnis und Diplom
- § 30 Studienberatung

Dritter Teil: Schlußvorschriften

- § 31 Übergangsregelungen
- § 32 Inkrafttreten

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel und Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Psychologie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad eines „Diplom-Psychologen Univ.“ beziehungsweise einer „Diplom-Psychologin Univ.“ (jeweils abgekürzt „Dipl.-Psych. Univ.“) verliehen.

§ 3

Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen

(1) Der Höchstumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 156 Semesterwochenstunden, wobei

1. auf das Grundstudium höchstens 78 Semesterwochenstunden,
2. auf das Hauptstudium höchstens 78 Semesterwochenstunden entfallen. Die Regelstudienzeit (einschl. der beiden Praktika und der Prüfungen) beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und ein Hauptstudium, an das sich die Diplomprüfung anschließt.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die entsprechend § 18 Abs. 1 in einem Abschnitt oder in zwei Abschnitten durchgeführt werden können. Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen. Die Fachprüfungen werden in einem Abschnitt durchgeführt.

(4) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters muß mindestens ein Leistungsnachweis aus den in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a bis c aufgeführten Lehrveranstaltungen und aus einem Pflichtwahlpraktikum erbracht werden. Liegen diese Leistungsnachweise nicht vor, muß sich der Student bis zum Beginn des 3. Fachsemesters vom Fachstudienberater oder von einem der Professoren hinsichtlich des weiteren Studienverlaufs beraten lassen.

§ 4

Prüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel im Prüfungstermin am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß (§ 18) zu dieser Prüfung melden, daß er sie zu dem in Satz 1 bestimmten Termin ablegen kann.

(2) Die Diplomarbeit soll im neunten Fachsemester abgegeben, die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen in der Regel zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt werden. Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß (§ 23) zur Diplomprüfung melden, daß er sie mit beiden Teilen (Diplomarbeit und Fachprüfungen) bis zum Ende des neunten Fachsemesters ablegen kann.

(3) Meldefristen und Prüfungstermine werden gemäß § 8 bekanntgegeben.

(4) Der Student kann die in Absatz 1 und 2 bestimmten Termine verschieben. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Absatz 1 oder Absatz 2

Satz 2 die Meldung zur Prüfung oder die Ablegung der Prüfung erfolgen soll, bei der Diplom-Vorprüfung um mehr als ein oder bei der Diplomprüfung um mehr als drei Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegte und erstmals nicht bestanden. Bei der Diplomprüfung gilt dabei nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil (Fachprüfungen beziehungsweise Diplomarbeit) als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

Die Überschreitungsfristen verlängern sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. Nach § 9 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(5) Überschreitet der Student die Frist nach Absatz 4 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist, diese wird, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen, am nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Der Prüfungsausschuß besteht aus 5 Professoren. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsrechtlich berechnete Mitglieder der Universität (§ 6 Abs. 2) gewählt werden. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung (§ 14 Abs. 1 Satz 1) trifft er alle anfallenden Entscheidungen. Er erläßt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erläßt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß und nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Art. 28 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

(4) Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuß legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung ei-

ner Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Schriftführer kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen; er hat kein Stimmrecht.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerprüflich übertragen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) Zum Prüfer können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte, weitere Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 7

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung,
Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsartgelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine,
Meldefrist und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. Daneben kann der Prüfungsausschuß gesonderte Termine zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen anberaumen.

(2) Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch ortsüblichen Aushang bekanntzugeben.

(3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekanntzugeben. Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder Prüfungsorts ist zulässig.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und
Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang, d.h. einem Studiengang, der derselben Rahmenordnung unterliegt, an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Regensburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von KMK und WRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungs-

bereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
Prüfungsunfähigkeit

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Meldet sich der Kandidat zum Regelprüfungstermin (§ 4 Abs. 1 und 2) oder davor, kann er bis zehn Werktage vor Beginn des Prüfungsteils beziehungsweise des Prüfungsabschnitts von der Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuß einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich beim Prüfungsausschußvorsitzenden geltend gemacht werden. In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Prüfungsausschußvorsitzende die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von einer Woche verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder ein-

zelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

(1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten in Prüfungen und sonstige schriftliche Arbeiten, die in die Prüfungsgesamtnote eingehen oder deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen in der Regel von zwei Prüfern bewertet werden. Einer der Prüfer soll der Aufgabensteller sein. Von der Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter Prüfungsbefugter zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unverträglicher Weise verzögern würde. Soll eine Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, muß ein zweiter Prüfer bestellt werden. Der Prüfungsausschuß stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist, oder ob durch Benennung eines Zweitprüfers mit einer unzumutbaren Verzögerung des Prüfungsablaufs zu rechnen ist.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(2) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von einem Prüfer oder vom Beisitzer geführt und von den Prüfern beziehungsweise vom Beisitzer und Prüfer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) Studenten, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen,
Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für

die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern beurteilt, versuchen die Prüfer sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

Die Fachprüfung ist nur bestanden, wenn die Note für jede einzelne Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit und die Fachnoten jeweils mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der einfachen Fachnoten und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(5) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Absatz 1 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Anfertigung von Kopien bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des betreffenden Prüfers.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushängung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 17

Sonderregelungen für Behinderte

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften**Erster Abschnitt: Diplom-Vorprüfung**

§ 18

Meldung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im vierten Semester erfolgen. Sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann der Student Prüfungen in den Fächern Verhaltensbiologie (einschließlich ihrer physiologischen Grundlagen) und Psychologische Methodenlehre auch schon am Ende des 3. Fachsemesters ablegen.

(2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Termins für den Prüfungsbeginn an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und schriftlich,

unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke, beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die geforderten Unterlagen (§ 19 Abs. 2) beizufügen. Auch für die Wiederholungsprüfung ist eine Meldung nach Absatz 2 einzureichen.

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung – QualV – (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung;
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Psychologie, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Regensburg;
3. die Nachweise (Scheine) über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an:
 - a) Statistik I
 - b) Statistik II
 - c) Quantitative Methoden der Psychologie (z. B. Testtheorie, Skalierung, multivariate Methoden, Informationstheorie, Computersimulation, Versuchsplanung)
 - d) 3 Praktika, davon:
 - 1 Experimentalpsychologisches Praktikum
 - 2 Wahlpflichtpraktika aus dem Fächerkatalog gemäß § 20 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5, die im Vorlesungsverzeichnis als solche gesondert gekennzeichnet sind;
4. sonstige Nachweise:
 - a) Nachweis über 30 Stunden Mitarbeit bei Forschungsprojekten
 - b) Nachweis einer Veranstaltung aus der EDV-Ergänzungsausbildung (G-Bereich) beziehungsweise „Einführung in die EDV für Psychologie“.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. das Studienbuch;
2. die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 3 oder ihnen nach § 9 gleichwertete Leistungsnachweise;
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Fach Psychologie endgültig nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;
4. gegebenenfalls ein Antrag, daß die mündliche Prüfung unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden soll.

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die geforderten Unterlagen (Absatz 2) unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Fach Psychologie endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Gliederung, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind

1. Allgemeine Psychologie I
2. Allgemeine Psychologie II
3. Entwicklungspsychologie
4. Sozialpsychologie
5. Differentielle Psychologie
6. Psychologische Methodenlehre
7. Verhaltensbiologie (einschließlich ihrer physiologischen Grundlagen).

(2) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

In den Prüfungsfächern ist eine 30minütige mündliche Prüfung abzulegen.

§ 21

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplom-Vorprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung soll im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters stattfinden; sie muß spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt sein. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung ist nur in einem einzigen Prüfungsfach möglich. Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(4) Die Noten der Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 22

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen

nach Bewertung aller Prüfungsleistungen, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 23

Meldung zur Diplomprüfung

Die Meldung zur Diplomprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Termins für den Prüfungsbeginn an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und mit den genannten Unterlagen (§ 24 Abs. 2) schriftlich, gegebenenfalls unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke, beim Prüfungsamt einzureichen. § 18 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 24

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung – QualV – (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung;
2. die bestandene Diplom-Vorprüfung oder eine ihr gemäß § 9 gleichgewichtete und anerkannte sonstige Prüfung;
3. ein ordnungsgemäßes Studium im Diplomstudien-gang Psychologie;
4. die Immatrikulation an der Universität Regensburg als Student des Diplomstudienganges Psychologie; und zwar bei Prüfungen vor oder während der Vorlesungszeit mindestens im vorausgehenden Studienhalbjahr und bei Prüfungen nach der Vorlesungszeit mindestens im laufenden Studienhalbjahr;
5. der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an
 - a) zwei Hauptseminaren und einem Praktikum nach Wahl des Kandidaten aus dem Kreis der in § 25 Abs. 2 genannten Pflichtfächer,
 - b) einem Hauptseminar und einem Praktikum nach Wahl des Kandidaten aus dem Kreis der in § 25 Abs. 2 genannten Wahlpflichtfächer,

- c) einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung aus dem Kreis der in § 25 Abs. 2 genannten oder vom Prüfungsausschuß genehmigten Nachbarfächer,
- d) Psychopathologie.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den oben genannten Lehrveranstaltungen wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate oder Berichte geführt. Die Art des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben. Eine nicht erbrachte Studienleistung kann innerhalb der sich aus § 4 Abs. 4 ergebenden Frist wiederholt werden.

6. Sonstige Nachweise:

- a) zwei je sechswöchige Praktika an einer Stelle, die vom zuständigen Prüfungsausschuß anerkannt ist
- b) Teilnahme an Exkursionen von insgesamt drei Tagen
- c) 40 Stunden Mitarbeit in der Forschung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1,
 2. Erklärungen darüber, welche Wahlpflichtfächer gewählt wurden,
 3. eine Erklärung gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 4,
 4. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 4.
- (3) § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 25

Gliederung, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit (gemäß § 26);
2. den Fachprüfungen in den Prüfungsfächern.

Die Abgabe der Diplomarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen.

(2) Die Prüfungsfächer sind

1. Pflichtfächer:

- a) Angewandte Psychologie (Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie)
- b) Klinische Psychologie
- c) Pädagogische Psychologie
- d) Psychologische Diagnostik

2. Wahlpflichtfächer:

a) Ein Vertiefungsfach

Als Vertiefungsfach kann gewählt werden:

1. Informationsverarbeitung in natürlichen, technischen und sozialen Systemen oder
2. Kommunikation in den Bereichen Familie, Gesundheit, Management und Psychotherapie.

b) Ein Nachbarfach

Als Nachbarfach kann ein Teilfach der folgenden Fächer gewählt werden:

1. Philosophie
2. Soziologie
3. Pädagogik
4. Sprach- und Literaturwissenschaften
5. Mathematik
6. Biologie
7. Rechtswissenschaft.

Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Kandidaten ein nicht genanntes Fach, das für die jeweilige Studienrichtung bedeutsam ist, in Absprache mit den jeweiligen Fachvertretern als Nachbarfach genehmigen, wenn es bezüglich der Studienanforderungen den genannten Nachbarfächern vergleichbar ist.

3. Zusatzfächer:

1. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen.

Als Zusatzfächer werden anerkannt:

- a) EDV-Ergänzungsausbildung
 - b) Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung
 - c) Das nicht als Vertiefungsfach bereits gewählte Fach aus § 25 Abs. 2 Nr. 2 a
 - d) Weitere vom Prüfungsausschuß genehmigte Fächer
2. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

(3) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1. In den Pflichtfächern und den Wahlpflichtfächern ist eine 30minütige mündliche Prüfung abzulegen.
2. In dem gewählten Nachbarfach ist eine 30minütige mündliche Prüfung abzulegen. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der einvernehmlichen Regelung durch den Prüfungsausschußvorsitzenden des Faches Psychologie und den Dekan des gewählten Nachbarfaches.

§ 26

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Teilgebiet der Psychologie, in dem er sich die erforderli-

chen Grundkenntnisse angeeignet hat, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden auf der Grundlage empirisch gewonnener Daten zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Psychologie und anderen nach der Hochschulprüfungsverordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) zur Abnahme von Diplomprüfungen im Fach Psychologie berechtigten Personen über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dieser hat das Einverständnis des Betreuers und eine Erklärung darüber einzuholen, ob eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Der Kandidat hat dafür zu sorgen, daß er ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Gelingt ihm dies nicht, hat er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, daß er unverzüglich ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht übersteigen. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden. Auf Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit in besonderen Fällen auf eine Gesamtbearbeitungszeit von bis zu zwölf Monaten verlängert werden. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Abgabetermin der Diplomarbeit neu fest.

(5) Wer bis zum Ende des 8. Fachsemesters noch kein Thema für die Diplomarbeit erhalten hat, muß sich bei Beginn des 9. Fachsemesters vom Fachstudienberater oder einem der Professoren beraten lassen.

(6) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. Für den Umfang der Diplomarbeit gelten 80 bis 100 Seiten als Richtwert. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern des Faches Psychologie zu beurteilen, es sei denn, daß ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert werden

würde. Soll die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet werden, muß ein zweiter Prüfer bestellt werden. Erstgutachter soll derjenige Prüfer sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen; gelingt dies nicht, gilt als Note der Diplomarbeit der Durchschnitt der Noten der beiden Gutachter. Der Prüfungsausschuß kann bei auffälliger Notenabweichung einen weiteren Gutachter hinzuziehen.

(8) Die Note der Diplomarbeit wird bei der Festlegung der Gesamtnote doppelt gewichtet.

§ 27

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die freiwillige Wiederholung bestandener Fachprüfungen, der Diplomarbeit beziehungsweise der gesamten Diplomprüfung ist nicht zulässig. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 26 entsprechend.

(3) Eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen ist nur in einem Fach möglich. Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Im übrigen gilt § 21 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 4 entsprechend.

§ 28

Freier Prüfungsversuch

(1) Werden die Fachprüfungen nach ununterbrochenem Studium der Psychologie bis zum Ende des neunten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt und nicht bestanden, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Dies gilt nicht für die Fälle des Nichtbestehens nach § 10 Abs. 3.

Nach der Prüfungsordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen der Kandidat beurlaubt war, bleiben unberücksichtigt.

(2) Im Rahmen des Freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn die Meldung zur erneuten Ablegung innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen erfolgt und die vollständige Ablegung spätestens 6 Monate nach dem letzten Teil des Freien Prüfungsversuchs abgeschlossen wird. Die Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. Dies gilt nicht für die Diplomarbeit.

§ 29

Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Hierbei soll

eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers und die Prüfungsgesamtnote. Das Diplom beurkundet die Verleihung des akademischen Diplomgrades.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 30

Studienberatung

(1) In den ersten Semestern hat die Universität die Aufgabe, die Befähigung für ein bestimmtes Studienfach festzustellen, der Studienberatung kommt deshalb besonders in diesen Semestern eine außerordentliche Bedeutung zu. Die Professoren beraten insbesondere die Studenten, die das Psychologiestudium nicht fortsetzen können, um berufliche Alternativen an der Universität, an Fachhochschulen oder im außeruniversitären Bereich zu diskutieren. Die allgemeine Fachberatung wird von einem im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Studienberater durchgeführt.

(2) Weitere Studienberatungen sind erforderlich im Falle von § 3 Abs. 4 Satz 2 und § 26 Abs. 5, bei nicht-bestandenen Prüfungen, beim Studienfach- oder Hochschulwechsel und bei geplanten Studienaufenthalten im Ausland. Bei der Durchführung von Diplomarbeiten an anderen Fakultäten oder auswärtigen Universitäten (§ 18) steht neben dem gewählten Studienberater auch der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses für die Beratung zur Verfügung.

Dritter Teil: Schlußvorschriften

§ 31

Übergangsregelungen

Die Vorschriften über die Diplom-Vorprüfung gelten erstmals für Studenten, die das Studium der Psychologie nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben. Die Vorschriften über die Diplomprüfung gelten erstmals für Studenten, die die Diplom-Vorprüfung nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgreich abgeschlossen haben. Kandidaten, die demnach eine Prüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen müßten, können auf Antrag die entsprechende Prüfung auch nach dieser Prüfungsordnung ablegen.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplom-Prüfungsordnung für Studenten der Psychologie an der Universität Regensburg vom 25. November 1982

(KWMBI II 1983 S. 561), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Oktober 1986 (KWMBI II 1987 S. 28), vorbehaltlich der Regelung in § 31, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 23. Februar 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 10. März 1994 Nr. X/4 - 6/40 710.

Regensburg, den 17. März 1994

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 17. März 1994 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 17. März 1994 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. März 1994.

KWMBI II 1994 S. 326

221061.04-K

Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt

Vom 28. März 1994

Aufgrund des Art. 21 Abs. 2 der Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1991 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Grundordnung der Katholischen Universität Eichstätt vom 27. September 1989 erläßt die Katholische Universität Eichstätt mit Genehmigung des Stiftungsvorstandes und im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Promotionsordnung:

§ 1

Akademische Grade sowie Zwecke der Promotion und der Ehrenpromotion

(1) Die Katholische Universität Eichstätt verleiht durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät die akademischen Grade eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) und eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung. Der Bewerber muß diesen Nachweis durch eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung (Rigorosum) erbringen.

(3) Der akademische Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber wird als seltene Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Verdienste um die Wirtschaftswissenschaften verliehen.

§ 2

Promotionsausschuß

(1) Das Verfahren der Annahme als Doktorand, das Zulassungsverfahren und das Promotionsverfahren werden nach Maßgabe dieser Promotionsordnung vom Promotionsausschuß und vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses durchgeführt. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder ein von ihm benanntes Mitglied des Promotionsausschusses.

(2) Der Promotionsausschuß besteht aus den Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Er kann für ein Promotionsverfahren auch Professoren im Ruhestand der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie Hochschullehrer und Professoren im Ruhestand anderer Fakultäten der Katholischen Universität Eichstätt oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Mitgliedern bestellen.

(3) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor einer Sitzung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Der Promotionsausschuß beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Der Ausschluß von Beratung und Abstimmung und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(5) Die Entscheidungen des Promotionsausschusses werden dem Bewerber vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Betreuung der Dissertation

(1) Die Anfertigung der Dissertation muß von einem Mitglied des Promotionsausschusses betreut werden.

(2) Die Übernahme der Betreuung erfolgt durch schriftliche Festlegung des Themenbereichs der Dissertation. Die Niederschrift über die Festlegung des Themenbereichs wird vom Betreuer bis zum Abschluß des Promotionsverfahrens aufbewahrt; der Bewerber erhält eine Ausfertigung der Niederschrift. Vor der Übernahme der Betreuung soll der Bewerber aufgefordert werden, sich über die in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand zu informieren.

(3) Kann der Betreuer die Dissertation aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht mehr betreuen, so sorgt der Vorsitzende des Promotionsausschusses für eine geeignete Weiterbetreuung der Dissertation.

§ 4

Annahme als Doktorand

(1) Die Annahme als Doktorand setzt voraus, daß
1. der Bewerber die Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung besitzt,